

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 11. September 2017

Geschäftsnummer: 2017.POM.309

Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV)

Verpflichtungskredit 2018 - 2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Auf Beschluss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird in Freiburg ein Schweizerisches Kompetenzzentrum Justizvollzug aufgebaut, welches nach einer Aufbauphase im Verlaufe des Jahres 2018 seinen Vollbetrieb aufnehmen wird. Dadurch wird ein Kompetenzzentrum geschaffen, welches sich um Themen des Justizvollzugs mit gesamtschweizerischem Bezug kümmert und damit einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung des Justizvollzugs in der Schweiz leistet. Das Kompetenzzentrum Justizvollzug wird als Stiftung der KKJPD aufgebaut und unterstützt die KKJPD, die Strafvollzugskonkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs. In das Kompetenzzentrum Justizvollzug werden verschiedene bisherige separate Tätigkeitsfelder der KKJPD integriert.

Zur Abgeltung des Kantonsbeitrags an das Kompetenzzentrum Justizvollzug legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden Kreditbeschluss vor. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die Zahlung des Kantonsbeitrages an das SKJV beantragt. Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 372 Abs. 1 und 3, Art. 377 Abs. 1, 3 und 5, Art. 378 Abs. 1 und Art. 380 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 60, 72 Abs. 3 und Art. 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Art. 10a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341)
- Art. 24 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Art. 45 und Art. 84 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1)



- Art. 55 Abs. 1 und 3 und Art. 138 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11)
- Art. 1 und 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139, 146 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 4 Bst. d und Art. 93 Abs.1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Art. 167, 172 und Art. 173 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Art. 12 des Konkordats der Kantone der Nordwest und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 05.05.2006 (genehmigt mit Grossratsbeschluss vom 10.09.2007; BSG 349.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit

CHF 2'045'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für die Jahre 2018 bis 2021 (Objektkredit)

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung

FIBU-Konto 363100 (Beiträge an Kantone + Konkordate)

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 eingestellt.

6 Folgekosten

Keine.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 11. September 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. September 2017

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. Dezember 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 26. Januar 2018